

1696 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1977 betreffend ein Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten

Durch das gegenständliche Übereinkommen soll in Ergänzung der Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und über konsularische Beziehungen ein möglichst wirkungsvoller Schutz bestimmter völkerrechtlich geschützter Personen gewährleistet werden. Der durch das gegenständliche Übereinkommen geschützte Personenkreis umfaßt jedoch nicht nur die in den genannten Wiener Übereinkommen erfaßten Personengruppen, sondern darüber hinaus weitere im Art. 1 erschöpfend aufgezählte Arten von Amtsträgern. Im vorliegenden Übereinkommen soll die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit sowohl in dem Staat gewährleistet werden, in dessen Hoheitsgebiet die strafbare Handlung begangen wurde, wie auch in dem Staat, dessen Staatsangehöriger der Verdächtige ist, gegen dessen Amtsträger die strafbare Handlung unternommen wurde oder auf dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige gerade aufhält. Überdies verpflichtet das Übereinkommen die Vertragsstaaten zur Zusammenarbeit bei der Verhütung solcher Straftaten, bei der Ausforschung der Täter nach begangener Straftat und bei der Rechtshilfeleistung in bereits anhängigen Strafverfahren. Auch sind die Staaten, in deren Hoheitsgebiet ein Verdächtiger betreten wird, verpflichtet, gegebenenfalls dessen Anwesenheit sicherzustellen, dies in geeigneter Weise bekanntzugeben und ihn entweder auszuliefern oder den Fall den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden zu unterbreiten. Die durch dieses Übereinkommen erfaßten strafbaren Handlungen werden grundsätzlich als auslieferungsfähige Straftaten anerkannt, ohne daß jedoch eine unbedingte Auslieferungspflicht festgesetzt wird.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des

- 2 -

Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Juli 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1977 betreffend ein Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 07 05

Käthe K a i n z
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmann